

G e s e t z s a m m l u n g

f ü r d i e

Fürstlich Reußischen Lande jüngerer Linie.

No. 35.

No. 53. Gesetz wegen Besteuerung des Branntweins, und Ordnung zu diesem Gesetze vom
15. December 1833.

Wir Heinrich der Zwey und Sechzigste, Stammes Ältester
und Wir Heinrich der Zwet und Siebzigste, von Gottes Gnaden
der Jüngeren Linie souveraine Fürsten Reuß, Grafen und Herren
von Plauen, Herren zu Greiz, Crannichfeld, Gera,
Schleiz und Lobenstein ꝛ.

fügen hiermit zu wissen:

Nachdem Wir durch einen mit dem Königreiche Preußen, dem Königreiche Sachsen und den übrigen bei dem Thüringenschen Zoll- und Handelsvertrage beteiligten Staaten wegen gleicher Besteuerung innerer Erzeugnisse am 1ten May dieses Jahres zu Berlin abgeschlossenen Vertrag Uns verbindlich gemacht haben, die Besteuerung der inländischen Branntweinfabrikation mit der Abgabe, welche in Preußen dormalen hiervon gesetzlich erhoben wird, auf gleichen Fuß zu setzen, so verordnen Wir, daß in Unserem gesammten Lande, mit Aufhebung der gegenwärtig in den verschiedenen Fürstenthümern nach Unserem Contributionen-Patenten bestehenden Anlagen von den inländischen Branntweinbrennereien, die nunmehr vertragmäßig angenommene Steuer von der Branntweinbereitung vom 1ten Januar künftigen Jahres an nach folgenden Bestimmungen erhoben werden soll.

Hin gegeben den 30. December 1833.